

Vererben wichtiges Thema

Kurier-Telefonaktion stößt auf sehr großes Interesse

Verbreitungsgebiet.

„Erben und Vererben“ ist ein Thema, das unseren Leserinnen und Lesern offenbar sehr unter den Nägeln brennt. 63 Anrufe in knapp zwei Stunden hielten die drei Rechtsanwältinnen Ulrike Platner-Mühlenbein (Brilon), Andreas Hesse (Olpe) und Jörg Bausen (Siegen) „auf Trab“.

Das Vererben von Immobilien stand im Mittelpunkt, oder wie es Ulrike Platner-Mühlenbein ausdrückte, „das Haus, das Haus, das Haus“.

Dabei wurde deutlich, dass Erbrecht eine ebenso komplexe wie komplizierte Materie ist. Fachanwalt Andreas Hesse: „Immer wieder kam in den Telefonaten das Thema ‚vorgelegene Erbfolge‘ auf. Dabei ging es insbesondere um die Übertragung des Hausgrundstücks von der Elterngeneration auf die Kinder zu Lebzeiten der Erblasser.“ Und weiter: „Viele Anrufer haben auch die ‚Pflichtteilsansprüche‘ thematisiert, ein Bereich, welcher dann relevant wird, wenn nahe Verwandte von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden.“

Ein weiterer Schwerpunkt war, inwieweit sich Kinder im Erbfall lebzeitige Schenkungen auf ihren Erbteil oder Pflichtteil anrechnen lassen müssen. In diesem Zusammenhang stellte sich dann oft die Frage nach Pflichtteilsergänzungsansprüchen, wonach nahen Verwandten, die zu Lebzeiten nicht bedacht wurden, unter Umständen eine Kompensation zusteht.

Platner-Mühlenbein: „Das Thema ‚Vererben im Pflegefall‘ beschäftigte die Anrufer



„Auf Trab“ gehalten wurden die Anwältinnen Ulrike Platner-Mühlenbein, Andreas Hesse (links) und Jörg Bausen.

ebenfalls sehr. Die ‚Rettung‘ des Eigenheims war dabei die am meisten gestellte Frage. Die Anrufer hatten Sorge, dass im Pflegefall das Eigenheim verwertet wird, der verbleibende Ehepartner ausziehen müsse und sie ihren Kindern nichts hinterlassen können.“ Die Experten konnten die Anrufer aber beruhigen: „Hier kann man zunächst darauf hinweisen, dass, wenn von einem Ehepaar ein Partner in ein Pflegeheim umziehen muss und der andere noch im Haus wohnt, ein Eigenheim nicht verwertet werden muss. Es ist als Wohnraum des Ehepartners geschützt. Erst wenn von einem Ehepaar keiner mehr darin wohnen kann, kann das Eigenheim zur Deckung von Pflegekosten herangezogen werden.“

Zur Vermeidung dieses Risikos rät die Anwältin, das „Haus auf sein Kind zu übertragen, und zwar möglichst gegen eine Gegenleistung wie Wohn- oder Nießbrauchsrecht, am besten sogar durch einen Kaufpreis“. Dann könne ein Sozialamt, das Rückgriff für Pflegekosten nimmt, von

den Kindern das Haus nicht mehr zurückfordern, weil es sich dann nicht um ein Geschenk handele, sondern um eine entgeltliche Übertragung: „Aber auch wenn jemand sein Haus ohne Gegenleistung an ein Kind verschenkt hat, kann es nach 10 Jahren nicht mehr zurückgefordert werden.“

Auch in Südwestfalen gibt es viele „Patchworkfamilien“ und deren Erbfolge: „In bestimmten Konstellationen können Halbgeschwister, die z.B. aus ersten Ehen eines Elternteils stammen und die man vielleicht nicht einmal kennt, zu Erben werden. Das kann insbesondere eintreten, wenn man selbst kinderlos ist. In diesem Fall empfiehlt es sich, sich über die gesetzliche Erbfolge zu informieren und ein Testament zu errichten, in dem man die Erben genau bestimmt. Geschwister und Halbgeschwister haben keine Pflichtteilsrechte gegeneinander“, fasst Ulrike Platner-Mühlenbein zusammen.

Fazit aller drei Rechtsanwältinnen: „Eine gute Sache mit hohem Nutzwert.“